

## Kreisverwaltung Vulkaneifel

## Beschlussvorlage

Abteilung: Zentrales, Finanzen und Kultur

- öffentlich -

Datum Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)

11.01.2013	II/836
------------	--------

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreisausschuss	28.01.2013	3.	Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
Kreistag	04.03.2013	5.	

### Betreff:

Erlass einer neuen Jagdsteuersatzung für den Landkreis Vulkaneifel

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Erlass einer Satzung des Landkreises Vulkaneifel über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 04.03.2013.

### Sachdarstellung:

Steuern sind bedeutende Einnahmequellen von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Für den Landkreis stellt insbesondere die Jagdsteuer eine wichtige Einnahmequelle dar.

Die Jagdsteuer wird vom Landkreis Vulkaneifel entsprechend der bestehenden Jagdsteuersatzung bislang von den u. a. Steuerpflichtigen erhoben:

1. **Jagdpächter** für verpachtete Jagdbezirke
2. **Eigentümer** für nicht verpachtete private Eigenjagdbezirke
3. **Jagdgenossenschaften** für nicht verpachtete gemeinschaftliche Jagdbezirke
4. **Gemeinden** für nicht verpachtete gemeindliche Eigenjagdbezirke
5. **Forstämter** für nicht verpachtete staatliche Eigenjagdbezirke

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27.06.2012 (BVerwG 9 C 2.12) nunmehr entschieden, dass Gemeinden nicht zur Jagdsteuer herangezogen werden können.

Gem. Schreiben des zuständigen Ministeriums ist diese Rechtsprechung auf Forstämter für die nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirke entsprechend anzuwenden.

Aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Anpassung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Daun vom 22.02.1996 erforderlich.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz hat – wie auch für die bisher geltende Jagdsteuersatzung – ein neues an die aktuelle Rechtsprechung angepasstes Satzungsmuster erstellt, das entsprechend vom Finanzausschuss des Landkreistages verabschiedet und dem neuen Satzungsentwurf des Landkreises Vulkaneifel über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 04.03.2013 zu Grunde gelegt wurde.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Jagdsteuersatzung sind nachstehend aufgeführt:

- **§ 6 Abs. 2 ist entfallen**

*Bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken der Gebietskörperschaften wird der durchschnittliche Pachtpreis je Hektar in der Weise ermittelt, dass die Summe der für alle verpachteten Jagdbezirke vereinbarten Pachtpreise durch die Summe der verpachteten Flächen im Gebiet des Landkreises Daun nach dem Stand vom 31. Dezember des vorausgegangenen Steuerjahres geteilt wird.*

- **§ 7 Abs. 1 S. 1 wurde ein Satz 2 angefügt**

*§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.*

- **§ 7 Abs. 2 wurde neu gefasst**

**§ 7 Abs. 2 (bisherige Fassung)**

*Bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken der Gebietskörperschaften gilt der durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar des Steuergläubigers (§ 6 Abs. 2), in dessen Gebiet die jeweilige Teilfläche liegt.*

**§ 7 Abs. 2 (neue Fassung)**

*Nicht verpachtete Eigenjagdbezirke der Gebietskörperschaften unterliegen nicht der Jagdsteuer.*

- **§ 9 Abs. 1 S. 2 der bisherigen Jagdsteuersatzung ist entfallen**

*Sie ermäßigt sich bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken der Gebietskörperschaften (§ 6 Abs. 2) um 20 v. H.*

Der Ertrag der Jagdsteuer hat in den vergangenen Jahren eine rückläufige Tendenz erfahren, der sich in Zukunft – aufgrund der immer schwieriger werdenden Verpachtung von Jagdbezirken – weiter fortsetzen wird.

Durch die künftig nicht mehr zulässige Besteuerung der Forstämter für die nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirke sind zusätzliche Jagdsteuereinnahmeverluste in Höhe von jährlich ca. 20.000 EUR zu erwarten.

Das Besteuerungsverbot der Gemeinden hat zur Zeit noch keine Auswirkungen auf die Jagdsteuer, da die gemeindlichen Eigenjagdbezirke derzeit alle verpachtet und die Jagdpächter zur Zahlung der Jagdsteuer verpflichtet sind.

Die Jagdsteuereinnahmentwicklung ist nachstehend aufgeführt:

389.418,11 € (Steuerjahr 2010)  
388.597,88 € (Steuerjahr 2011)  
384.494,15 € (Steuerjahr 2012)  
384.000,00 € (zu erwarten für Steuerjahr 2013)

Entsprechend der vergangenen Haushaltsgenehmigungsschreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier ist der Landkreis aufgrund der defizitären Haushaltslage verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einer weiteren defizitären Entwicklung des Haushaltes entgegenzuwirken.

Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur Erhebung der Jagdsteuer als Einnahmequelle sowie das Festhalten am rechtlich zulässigen Jagdsteuerhöchstsatz.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2013 den Erlass der beigelegten neuen Jagdsteuersatzung einstimmig empfohlen.